

Informationsblatt

„Antrag auf Sonderpädagogischen Förderbedarf“

Sehr geehrte Eltern / Erziehungsberechtigte!

Hiermit möchten wir Sie über die Möglichkeit eines „Sonderpädagogischen Förderbedarfes“ (SPF) informieren.

Unser Ziel ist es, dass wir Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, **ausgehend von ihren individuellen Fähigkeiten und Stärken**, helfen und sie fördern.

Mit der entsprechenden Bildung und Erziehung, können wir sie bei ihrer schulischen und beruflichen Eingliederung, bei ihrer gesellschaftlichen Teilhabe sowie bei ihrer selbstständigen Lebensgestaltung unterstützen.

§ 8 (1) Schulpflichtgesetz 1985: *Sonderpädagogischer Förderbedarf im schulrechtlichen Sinn liegt vor, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder der Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag und nicht gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit ist. [...]*

Wie wird Sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt:

- Antrag durch Eltern oder Schule
- Beobachtung und Erhebung des schulischen Leistungsstandes durch das Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS)
- Mit Einverständnis der Eltern kann ein schulpsychologisches Gutachten eingeholt werden.
- Die Eltern können zusätzlich Gutachten einbringen

Was bedeutet Sonderpädagogischer Förderbedarf für ihr Kind:

- Individuelle Lehrplanzuweisung
- Individuelle Förderung und Unterstützung
- Individuelle Unterstützungsmaßnahmen bei Schulaustritt (Übergang Schule - Beruf)
- Begleitung durch das Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS)

Welche Rechte haben die Eltern:

- Eltern haben das Recht auf umfassende mündliche Information
- Eltern können nach Erhalt des Bescheides, innerhalb von 4 Wochen, Beschwerde einlegen
- Eltern können zwischen Integrationsklasse oder Sonderschulklasse wählen
- Eltern können gegebenenfalls den Antrag auf Aufhebung des SPF stellen

Der „**Antrag auf Sonderpädagogischen Förderbedarf**“ bedeutet noch nicht, dass Ihr Kind einen Sonderpädagogischen Förderbedarf zugesprochen bekommt. Im Ablauf des Verfahrens werden Sie in einem Gespräch über die Ergebnisse der Überprüfung sowie über die Beschulungsmöglichkeiten ausführlich informiert.

Bei Anliegen und Fragen rund um die schulische Betreuung bzw. Förderung ihres Kindes stehen Ihnen die Außenstelle des LSR und das ZIS zur Verfügung.